

Einseitige Erklärung

22.04.02 - v8

keine gesetzl. Regelung

(P) Rechtscharakter

sui generis
Verzichtsth

hM: Klageänderungsth

einfachste und
problemfreieste Lösung
RSB regelmäßig gegeben
keine Verbiegung von §269

Hauptsache weiterhin Gegenstand des Rechtsstreits

Sachantrag auf Feststellung der Erledigung

Anwaltszwang bleibt

(P) Wirksamkeit

Bindg ab Wirksamwerden
freie Widerruflichk
BGH: offen gelassen

(P) Streitwert

angefallene Kosten

BGH
Stufenstreitwert
Gebühren der RAe
ändern sich je nach Sachstand

Feststellung daher 50% des ursprünglichen Wertes

voller Wert der alten Hauptsache

Tenor

Der Bekl. trägt die Kosten des Rechtsstreits

2. Kostentenor verzichtbar

pr Kostenerstattung wird miterfasst

vorl. Vollstreckb. normal

teilweise

keine weiteren Besonderheiten
Kostenentscheidung darf nur im Zusammenhang angefochten werden

(P) Hilfsanträge

hilfsweise Sachanträge (+)

(P) hilfsweise Erledigungserkl. durch Kl.

BGH (-)

(P) hilfsweise Erl. durch Bekl.

Ztpkt erledigendes Ereignis

(P) vor Rechtshängigkeit möglich?

§ 269 III nF

neue Klage mit demselben Streitgegenstand?

Prüfung der Un-/begründetheit im Urteil führt zu mat RK

§91 ZPO Grundlage der Kostenentscheidung